

# **BGer 8C 95/2025 vom 27. Februar 2025**

Bundesgericht, 2025-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_95\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_95_2025)

FR: TF 8C 95/2025 du 27 février 2025

IT: TF 8C 95/2025 del 27 febbraio 2025

## **Regeste**

Unfallversicherung | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), zudem (abweichend von Art. 97 Abs. 1 BGG) jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, wenn sie sich gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung richtet ( Art. 97 Abs. 2 BGG ). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht legte im Urteil vom 12. September 2024 dar, weshalb die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 27. Juni 2024 das Ausrichten von Versicherungsleistungen für am 20. Januar 2024 Gemeldetes verweigern durfte. Es gelangte in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten zum Schluss, das von der Beschwerdeführerin als leistungsbegründend geschilderte Ereignis vom 25. April 1987 sei aktenmässig nicht erstellt.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, inwieweit die von der Vorinstanz in diesem Zusammenhang getroffenen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 2 BGG unrichtig sein und die darauf beruhenden Erwägungen gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG) gesetzt haben sollen. Allein die Umstände zu erklären, welche zur Beweislosigkeit des behaupteten Grundfalls führten, reicht nicht aus. Weshalb das von der Vorinstanz dazu Erwogene rechtsfehlerhaft sein soll, wird nicht ausgeführt. Fehlt es am Nachweis eines Grundfalls, so scheidet begriffsnotwendig auch ein Rückfall dazu aus.

### **E. 4**

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

**E. 5**

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin zu überbinden ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

**E. 6**

Das Bundesgericht behält sich vor, allfällige weitere Eingaben in dieser Angelegenheit, insbesondere Revisionsgesuche wie in früheren Verfahren wiederholt eingereicht, unbeantwortet abzulegen (in diesem Sinne bereits Urteil 9F\_25/2023 vom 10. Januar 2024 E. 5 mit zahlreichen Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.